

Satzung

der Universität Flensburg für die Ausschüsse des Senats

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz- HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 27. Januar 2010 und mit Zustimmung des Universitätsrates vom 29. Januar 2010 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ausschüsse

(1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratende Ausschüsse:

- a) Zentraler Studienausschuss
- b) Zentraler Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer
- c) Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss
- d) Zentraler Gleichstellungsausschuss

(2) Die Ausschüsse werden entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-4 des Hochschulgesetzes wie folgt zusammengesetzt:

- a) Zentraler Studienausschuss: 4:1:2:1
- b) Zentraler Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer: 4:2:1:1
- c) Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss:4:2:1:1
- d) Zentraler Gleichstellungsausschuss: 2:2:2:2

§ 2 Einsetzung weiterer Ausschüsse

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung entscheidet der Senat.

§ 3 Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig.
- (2) Jede im Senat vertretene Mitgliedergruppe schlägt ihre Vertreterinnen und Vertreter vor.

§ 4 Vorsitzende der Ausschüsse

Die Mitglieder des Präsidiums amtieren als Vorsitzende der Ausschüsse von a bis c entsprechend der Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Präsidiums. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Den Vorsitz im Zentralen Gleichstellungsausschuss hat die Gleichstellungsbeauftragte

kraft Amtes inne. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

§ 5 Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

§ 6 Geschäftsordnung der Ausschüsse

Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 7 Beteiligung weiterer Ausschüsse

Die Ausschüsse sollen vor ihrer Beschlussfassung weitere Fachausschüsse, insbesondere die Prüfungsausschüsse anhören.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 10. Februar 2010

Der Präsident

Prof. Dr. Lutz R. Reuter